



Büsserach, 16. Juni 2021

Schutzkonzept für die Durchführung der Gemeinde- versammlung vom 21. Juni 2021

Grundsatz

Gemäss COVID-Verordnung muss für die Durchführung der Gemeindeversammlung ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden. Wichtig ist, dass allfällige Ansteckungsketten nachvollzogen werden können und die Ansteckung mit Covid-19 eingedämmt werden kann. Für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig. Gemeindeschreiberin Cathrin Schmid zeichnet sich für die Einhaltung des Schutzkonzeptes während der Gemeindeversammlung verantwortlich.

Schutz der besonders gefährdeten Personen

Besonders gefährdete Personengruppen dürfen nicht von der Gemeindeversammlung ausgeschlossen werden. Sie sind bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen. Die Gemeinde stellt genügend Schutzmaterial zur freien Verfügung.

An Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

Ablauf der Versammlung

- Der Einlass erfolgt über den Haupteingang zum Konzertsaal. Beim Warten sind die Abstandsregelungen einzuhalten. Es gilt die allgemeine Maskenpflicht (auch für vollständig Geimpfte).
- Vor dem Einlass werden die Kontaktdaten der Teilnehmer erfasst. Erfasst werden Vorname, Namen, Adresse und Telefonnummer. Die Kontaktdaten werden 14 Tage aufbewahrt.
- Die Garderobe bleibt geschlossen. Alle Türen stehen offen.
- Am Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucher sind aufgefordert, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.
- Auf Wunsch werden beim Eingang Schutzmasken abgegeben.
- Die Stühle sind in genügendem Abstand platziert. Es sind keine Tische vorhanden.
- Auch beim Verlassen der Räumlichkeit sind die Abstandsregelungen einzuhalten.
- Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 infizierte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit notfalls Quarantänemassnahmen angeordnet werden können.

Die Stimmberechtigten haben in jedem Fall ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte.

Büsserach, 16. Juni 2021, Gemeinde Büsserach